

Tragende Gründe



**Gemeinsamer
Bundesausschuss**

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser (Qb-R): Beschluss eines Anhangs 1 zu Anlage 1 (Datensatzbeschreibung)

Vom 17. April 2014

Inhalt

1. Rechtsgrundlage.....	2
2. Eckpunkte der Entscheidung	2
3. Bürokratiekostenermittlung.....	2
4. Verfahrensablauf	2
5. Fazit.....	3

1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat die Aufgabe, auf der Grundlage von § 137 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 SGB V einen Beschluss über Inhalt, Umfang und Datenformat eines strukturierten Qualitätsberichts für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser zu fassen. In dem Qualitätsbericht ist der Stand der Qualitätssicherung, insbesondere unter Berücksichtigung der Anforderungen nach § 137 Abs. 1 SGB V sowie der Umsetzung der Regelungen nach § 137 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB V darzustellen.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Mit dem G-BA-Beschluss vom 20. März 2014 über die Änderung der Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser (Qb-R) „Anpassungen für das Berichtsjahr 2013ff.“ wurde der bisherige Anhang 1 zu Anlage 1 (Datensatzbeschreibung) bis zum Beschluss einer überarbeiteten Datensatzbeschreibung vorübergehend aufgehoben. In den Tragenden Gründen zum Beschluss vom 20. März 2014 wurde zugleich darauf hingewiesen, dass ein Beschluss über ihre notwendige Anpassung für die maschinenverwertbaren Qualitätsberichte 2013, die sich aus der geänderten Anlage 1 Qb-R ergebe, noch ausstehe und ca. im April 2014 erwartet werde. Die geänderten Regelungen vom 20. März 2014 treten am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Bedingung vom 20. März 2014, Anhang 1 zu Anlage 1 inhaltlich und redaktionell anzupassen, ist mit dem vorliegenden Beschluss eingetreten. Die Datensatzbeschreibung wird damit rund acht Monate vor Ablauf der Übermittlungsfrist für den Qualitätsbericht 2013 zur Verfügung gestellt.

3. Bürokratiekostenermittlung

Nach Durchführung einer Bürokratiekostenermittlung zum Qb-R-Beschluss vom 20. März 2014 entstehen durch den vorgesehenen Beschluss keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerFO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Die Beratungen über den ausstehenden Anhang 1 zu Anlage 1 der angepassten Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser wurden im Oktober 2013 mit der Durchführung eines Vergabeverfahrens zur Erstellung der Datensatzbeschreibung für den maschinenverwertbaren Qualitätsbericht vorbereitet. Den Zuschlag erhielt die ID GmbH & Co. KGaA am 11. November 2013. Sie erstellte auf Basis des bis dato vorliegenden Regelungsentwurfs die Beratungsunterlagen für die zuständige Arbeitsgruppe, welche die Datensatzbeschreibung und weitere Servicedateien für die Berichtsteller in vier Sitzungen abstimmt. Insbesondere bei den Beratungen zur Datensatzbeschreibung für den Berichtsteil C-1 (Angaben der externen vergleichenden Qualitätssicherung) wurden Vertreterinnen und Vertreter der auf Bundes- bzw. Landesebene beauftragten Stellen einbezogen.

Die abgestimmten Entwürfe der Datensatzbeschreibung und der Servicedateien wurden dem Unterausschuss Qualitätssicherung zu seiner Sitzung am 5. März 2014 vorgelegt. Der Unterausschuss Qualitätssicherung empfahl dem Plenum die Beschlussfassung der

Datensatzbeschreibung und den Beschluss zur Veröffentlichung der Servicedateien auf den Internetseiten des G-BA.

An den Sitzungen der AG und des Unterausschusses wurden gemäß § 137 SGB V der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, der Deutscher Pflegerat und die Bundespsychotherapeutenkammer beteiligt.

Vor dem Beschluss über die Änderung der Qb-R vom 20. März 2014 wurde bereits das gesetzlich vorgesehene Stellungnahmeverfahren gemäß § 91 Abs. 5a SGB V nach Maßgabe der Verfahrensordnung (VerfO) mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) durchgeführt. Da der vorliegende Beschluss über eine Datensatzbeschreibung ausschließlich auf den Inhalten der neu gefassten Qb-R basiert und allein deren technische Umsetzung in xml-Form konkretisiert, wird somit keine darüber hinausgehende Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener oder personenbeziehbarer Daten geregelt oder vorausgesetzt. Ein Stellungnahmeverfahren mit dem BfDI war daher nicht erforderlich.

5. Fazit

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 17. April 2014 mit dem Beschluss eines Anhangs 1 zu Anlage 1 Qb-R (Datensatzbeschreibung) eine Änderung der Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser beschlossen.

Die Patientenvertretung trägt den Beschluss mit.

Die Bundesärztekammer, die Bundespsychotherapeutenkammer, der Deutsche Pflegerat und der Verband der privaten Krankenversicherung äußerten keine Bedenken.

Berlin, den 17. April 2014

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Hecken